

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 06.05.2014

Tagesordnung:

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
3. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2014; Kenntnisnahme
4. Vereinbarung betreffend die Errichtung und Erhaltung des gemeinsamen Ortsplatzes; Beratung und Beschlussfassung
5. Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014, Festlegung des Gemeindebeitrages pro Betreuungsstunde; Beratung und Beschlussfassung
6. Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
7. Kulturtage Herbst 2014; Beratung und Beschlussfassung
8. Robert Reichtomann, Wipflerbergstraße 58 und Miteigentümer - Ansuchen um Übernahme der Wegparzelle 753/7 ins Öffentliche Wegenetz; Beratung und Beschlussfassung
9. Ries Sebastian, Ebnerstraße 6 - Ansuchen um Zustimmung zur wasserrechtlichen Löschung des Schachtbrunnens für Feuerlöschzwecke (Parz. 1496/1); Beratung und Beschlussfassung
10. Aufhebung der Verordnung über die Erlassung einer Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für den "Zehentweg" aufgrund Unzuständigkeit des Gemeinderates; Beratung und Beschlussfassung
11. Martin Riedlinger, Ebengasse 45 - Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates betreffend Ausnahme vom Wasseranschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33; Beratung und Beschlussfassung über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Bescheidbeschwerdeerhebung
12. Allfälliges

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 24. April 2014 eine indexbedingte Gebührenanpassung im Ausmaß von 1,6 % bei den Anschlussgebühren, 2,26 % bei der Benützungsgebühr und bei den übrigen Gebühren eine 2,2 % Erhöhung vorgeschlagen. Für den durchschnittlichen Haushalt mit einem Verbrauch von 145 m³/Jahr bedeutet dies eine Mehrbelastung von 6,05 € (Erhöhung bei der Bezugsgebühr: 4,35 €, Erhöhung bei der Grundgebühr: 1,70 €).

Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	21,82 €	(bisher 21,48 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	2.836,60€	(bisher 2.792,40 €)
Benützungsgebühr pro m ³ (§ 4 Abs 2)	1,36 €	(bisher 1,33 €)
Entnahme aus Hydranten (§ 4 Abs 3)	3,66 €	(bisher 3,58 €)
Grundgebühr für Wasserzähler bis zu 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit a)	80,30 €	(bisher 78,60, €)
Grundgebühr für Wasserzähler über 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit b)	337,25 €	(bisher 330,00 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke soll mit 0,077 € pro Jahr und Quadratmeter Grundfläche unverändert bleiben.

Mit den vorgeschlagenen Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan. Zur Vereinfachung der Benützungsgebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2014 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Wassergebührenordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung wird mit 1. Oktober 2014 rechtswirksam.

2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 24. April 2014 mit der Kanalgebührenordnung eingehend beschäftigt. Hinsichtlich der Tarife wird vorgeschlagen, die Anschlussgebühren im Ausmaß von jeweils 1,6 % (basierend auf der Indexveränderung vom Jänner 2014) zu erhöhen. Bei der Benützungsgebühr soll der **Flächenfaktor** auf 1,30 € pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gesenkt werden um den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen. Im Gegenzug soll jedoch der **Verbrauchsfaktor** auf 2,63 € angehoben werden.

Unter Zugrundelegung des aktuellen Datenmaterials (gesamte Fläche: 161.225 m² bzw. gesamter Verbrauch aus 2013: 113.200 m³) ist mit den zuvor genannten Tarifen von einem nahezu unveränderten Gebührenvolumen auszugehen (508.715,00 € für 2014 / 507.308,50 € für 2015). Hinsichtlich der Mindestbenützungsgebühr ist mit einem Rückgang von 290,00 € auf 287,80 € (- 0,76 %) zu rechnen.

Für den durchschnittlichen Haushalt mit einem Verbrauch von 145 m³/Jahr sowie einer Fläche 168 m² bedeutet dies eine Mehrbelastung bei der Bezugsgebühr in Höhe von 2,05 € oder 0,34 %.

Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf die folgenden Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	27,45 €	(bisher 27,00 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	3.568,50€	(bisher 3.510,00 €)
Benützungsgebühr nach Wasserverbrauch pro m ³ (§ 4 Abs 2)	2,63 €	(bisher 2,50€)
Benützungsgebühr nach Fläche pro m ² (§ 4 Abs 3)	1,30 €	(bisher 1,40 €)
Niederschlagswässer (§ 4 Abs 7)	52,10 €	(bisher 51,25 €)
Mindestbenützungsgebühr (§ 4 Abs 6)	287,80€	(bisher 290,00 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Die Bereitstellungsgebühr bleibt unverändert und beträgt pro Jahr und Quadratmeter Grundfläche 0,165 € (analog dem Erhaltungsbeitrag lt. ROG).

Mit den in Vorschlag gebrachten Tarifen wird den Vorgaben des Landes Oberösterreich hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan. Zur Vereinfachung der Benützungsgebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2014 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Verordnungsentwurf, mit der die Kanalgebührenordnung vom 2. Juli 2013 geändert werden soll, wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

3. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2014; Kenntnisnahme

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 24. März 2014, Gz.: BHUU-2013-349548/15-KAE, setzt sich mit dem Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2014 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Schuldenstand, Personalaufwendungen samt Dienstpostenplan und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren befasst er sich mit den im außerordentlichen Haushalt dargestellten Vorhaben und enthält eine Analyse des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2014 bis 2017.

Der Prüfungsbericht wird im Folgenden zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24. März 2014 über den Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

4. Vereinbarung betreffend die Errichtung und Erhaltung des gemeinsamen Ortsplatzes; Beratung und Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

5. Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014, Festlegung des Gemeindebeitrages pro Betreuungsstunde; Beratung und Beschlussfassung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2013 die Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 beschlossen. Laut § 14 Abs. 1 dieser Verordnung hat der Beitrag der Wohnsitzgemeinde an die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern im eigenen Haushalt für die Entlohnung der Tagesmütter bzw. Tagesväter für jedes betreute Kind **mindestens 1,60 € pro Betreuungsstunde** zu betragen. Der Mindestbeitrag erhöht sich jährlich, erstmals mit 1. Jänner 2014, gemäß den Erhöhungen des Mindestlohntarifs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 14 Abs. 2).

Die Mindestbeitragshöhe pro Betreuungsstunde und Kind beläuft sich aktuell auf 1,65 € für Gemeinden. Der Gemeinderat soll folglich über die Beitragshöhe (pro Betreuungsstunde und Kind) seitens der Gemeinde Lichtenberg beraten und Beschluss fassen. Im Folgenden werden wesentliche Details der Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 präsentiert.

Beschluss:

Der Gemeindebeitrag an die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern im eigenen Haushalt für die Entlohnung der Tagesmütter bzw. Tagesväter für jedes betreute Kind wird für die Gemeinde Lichtenberg mit **dem jeweils gültigen Mindestbeitrag pro Betreuungsstunde und Kind** festgelegt. Dieser beläuft sich aktuell auf 1,65 €.

6. Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat am 18. März d. J. den Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg gefasst. Es liegen nun folgende Angebote vor:

Fahrzeug (Typ)	Firma	Preis in € (inkl. MWSt und Abgaben)
VW Crafter 35 Kombi 3-3-3 MR TDI 3-türig Modell 2EE1K5DN	Voggenhuber Ges.m.b.H & Co. KG, 4040 Linz	74.000,00
Mercedes-Benz Sprinter Typ 316 CDI Bus	Mercedes-Benz	61.864,01

Hinweis: Die im Kaufpreis enthaltene NoVA wird für Einsatzfahrzeuge vom Finanzamt rückerstattet.

Laut Schreiben des Feuerwehrkommandanten HBI Rudolf Radler vom 17. Februar 2014 wird sich die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg mit einer Summe von 40.000,00 € an der Neuanschaffung eines Mannschaftstransporters beteiligen. Zusätzlich zum für die Gemeinde Lichtenberg verbleibenden Anschaffungspreis kommen noch die Umrüstkosten des Transporters in ein Kommandofahrzeug für die Gemeinde Lichtenberg zum Tragen. Die Kosten werden sich auf rund 9.000,00 € belaufen.

Beschluss:

Für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg wird der Ankauf eines Mannschaftstransporters der Marke Mercedes-Benz Sprinter, Typ 316 CDI Bus von der Firma Mercedes-Benz zum Preis von 61.864,01 € (inkl. MWSt) genehmigt.

Ebenso wird der seitens des HBI Rudolf Radler vorgeschlagene Finanzierung zugestimmt:

Ankaufspreis:	61.864,01 €
- Rückerstattung Nova	9.638,79 €
- Beteiligung Feuerwehr:	40.000,00 €
Restbetrag	12.225,22 €
+ Umrüstkosten (ca.)	9.000,00 €
Gemeindebeitrag:	21.225,22 €
	~ 21.000,00 €

Demnach ist ein verbleibender Restbetrag in Höhe von rund 21.000,00 € von der Gemeinde Lichtenberg aufzubringen.

7. Kulturtage Herbst 2014; Beratung und Beschlussfassung

Im Herbst 2014 sollen folgende Kulturveranstaltungen stattfinden:

- 26. September 2014:** 20.00 Uhr im Gemeindezentrum
27. September 2014 Gsunga und „Tschillt“
Lichtenberger Bühne lässt die Noten los!
Eintritt: € 10,--
Kartenverkauf und Platzvorreservierung soll im Gemeindeamt stattfinden – wird noch abgeklärt
- 11. Oktober 2014:** 19.30 Uhr
Konzert Musikverein Pöstlingberg-Lichtenberg
Row and Sail Halle, Gewerbezeile
- 17. Oktober 2014** 20.00 Uhr, Sitzungssaal neues Gemeindezentrum
Graf Bobby und Mucki
Komödie, Musical und Kabarett im familiären Rahmen
Besucherzahl: ca. 150-200 Personen
Preis: € 2.800,-- inkl. MWSt.
Vorverkauf: € 18,-- / Abendkasse: € 20,--
- 18. Oktober 2014:** 18.00 Uhr
Eröffnung der neuen Bücherei – Kabarettist Günther Lainer
- 08. November 2014:** 20.00 Uhr, Seelsorgezentrum
Jubiläumskonzert gisChor
- 20. November 2014:** 19.30 Uhr, Gemeindezentrum
Filmabend über Indonesien von Josef Durstberger
- 07. Dezember 2014:** 15.00 Uhr, Gemeindezentrum
Lesung mit Joschi Anzinger, musikalische Umrahmung durch das Lichtenberger Schrumpelsextett unter dem Thema „geh weida kim“
Kosten: freiwillige Spenden bekommt das Schrumpelsextett und Joschi Anzinger

11. Jänner 2015: 11.00 Uhr, Seelsorgezentrum
Radio OÖ Frühschoppen mit Walter Egger
Mitwirkende: Musikkapelle Pöstlingberg/Lichtenberg, Schrumpel-
sextett, GisChor
Kosten: Miete Seelsorgezentrum und finanzieller Aufwand für die
musikalische Umrahmung
Bewirtung: Div. Würstel mit Gebäck, evtl. auch Gulaschsuppe

Beschluss:

Im Herbst 2014 werden die Kulturtage in der vorgetragenen Form organisiert. Ein eventueller Abgang aus den Veranstaltungen ist von der Gemeinde zu finanzieren.

8. Robert Reichtomann, Wipflerbergstraße 58 und Miteigentümer - Ansuchen um Übernahme der Wegparzelle 753/7 ins Öffentliche Wegenetz; Beratung und Beschlussfassung

Robert Reichtomann, Wipflerbergstraße 58, 4040 Lichtenberg hat mit Schreiben vom 8. Jänner 2014 stellvertretend für die Grundbesitzer der Bauparzellen 753/10, 753/11, 753/12 und 753/13 die Übernahme der Parzelle 753/7 in das öffentliche Güterwegenetz beantragt.

Das Schreiben wird verlesen.

Ein ähnliches Ansuchen wurde bereits im Jahr 2010 behandelt. Der Gemeinderat schloss sich damals der Meinung des Planungsausschusses an und lehnte das Ansuchen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 ab. Dieser Beschluss wurde damit begründet, dass bereits im damaligen Bebauungsplanverfahren einer Ausweisung als Privatstraße der Vorzug gegeben wurde.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24. Februar 2014 mit diesem Ansuchen befasst und zog folgende Kriterien (Gesprächsgrundlage) für die Übernahme von Privatwegen in das Öffentliche Gut der Gemeinde als Beurteilung heran:

- Öffentliches Interesse (z.B. Notwendigkeit für die Erschließung weiterer Flächen, Zentrumslage)
- Vermessener Weg sowie entsprechende Abstände der Einfriedungen
- Umkehrplatz in ausreichender Größe (ca. 15 x 15 m) oder Ringstraße
- Unmittelbare Folgekosten? (Sanierung, Asphaltierung)
- Einwandfreier technischer Zustand (Aufbau, Entwässerung) und Breite
- Übernahmeantrag der Eigentümer an die Gemeinde mit allen Unterschriften
- Vorhandene Baulandsicherungsvereinbarung mit anschließender Übernahme
- Evtl. Vorlage eines Leitungsplans über vorhandene (private) Leitungen
- Lastenfreiheit

Der Planungsausschuss kam unter Heranziehung der Kriterien zur Auffassung, dass bei Erfüllung folgender Voraussetzungen eine Übernahme des Privatweges 753/7 in das Öffentliche Gut befürwortet werden könnte:

- Allenfalls vorhandene Leitungen planlich darstellen
- Unterschriften aller Miteigentümer des Privatweges einholen
- Ausfahrtsoptimierung – Reduzierung von Weganschlüssen: bei einer Einbindung des Privatweges „Im Hopfengarten“ in die ggst. Zufahrt (künftiges Öffentl. Gut) wird die Parz. 753/8 (Eigentumsgemeinschaft Reichtomann, Rudelstorfer, Weberndorfer) berührt. Zur Sicherstellung dieser Einbindungsmöglichkeit ist für den Bedarfsfall seitens der Grundeigentümer die Zustimmung für eine kostenlose Abtretung von dafür benötigten Grundflächen ins Öffentliche Gut zu erteilen.
- Oberflächenentwässerung: die technisch einwandfreie Ausführung ohne Beeinträchtigung Dritter (durch allfälligen Oberflächenwasserablauf) ist durch einen Sachverständigen

nachzuweisen; für die Gemeinde ist das Recht für die weiterführende Nutzung dieser Einrichtung einzuräumen – auch für zusätzlich anfallende Wässer (ev. Einbindung „Im Hopfengarten“)

Beschluss:

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen (Kriterien) wird eine Übernahme des Privatweges 753/7 in das Öffentliche Gut befürwortet.

- Allenfalls vorhandene Leitungen darstellen
- Unterschriften aller Miteigentümer des Privatweges einholen
- Ausfahrtsoptimierung – Reduzierung von Weganschlüssen: bei einer Einbindung des Privatweges „Im Hopfengarten“ in die ggst. Zufahrt (künftiges Öffentl. Gut) wird die Parz. 753/8 (Eigentumsgemeinschaft Reichtomann, Rudelstorfer, Weberndorfer) berührt. Zur Sicherstellung dieser Einbindungsmöglichkeit ist für den Bedarfsfall seitens der Grundeigentümer die Zustimmung für eine kostenlose Abtretung von dafür benötigten Grundflächen ins Öffentliche Gut zu erteilen.
- Oberflächenentwässerung: die technisch einwandfreie Ausführung ohne Beeinträchtigung Dritter (durch allfälligen Oberflächenwasserablauf) ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen; für die Gemeinde ist das Recht für die weiterführende Nutzung dieser Einrichtung einzuräumen – auch für zusätzlich anfallende Wässer (ev. Einbindung „Im Hopfengarten“)

9. Ries Sebastian, Ebnerstraße 6 - Ansuchen um Zustimmung zur wasserrechtlichen Löschung des Schachtbrunnens für Feuerlöschzwecke (Parz. 1496/1); Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 hat Sebastian Ries, Ebnerstraße 6, um Zustimmung zur wasserrechtlichen Löschung des Schachtbrunnens für Feuerlöschzwecke auf dem Grundstück Parz. Nr. 1496/1 (frühere Wassergenossenschaft Emersiedlung) angesucht. Im Zuge der Besichtigung der Hochbehälter und Quellsammelschächte wurde hier ein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Schreiben wurde vorgetragen. Herr Ries begründet sein Ansuchen damit, dass im Bereich Ebnersiedlung zwei Hydranten für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stehen.

Es wurde seitens des Umweltausschusses vorgeschlagen, diesbezüglich mit der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen, ob der Schachtbrunnen für Feuerlöschzwecke noch brauchbar ist. Dies soll im Rahmen einer Feuerwehrrübung festgestellt werden. Wenn der Schachtbrunnen noch verwendbar ist, soll der Tagesordnungspunkt in einer nächsten Ausschusssitzung noch einmal behandelt werden, ansonsten soll die Löschung des Schachtbrunnens befürwortet werden und ist dieser vom Grundeigentümer zu entfernen.

Nunmehr liegt bereits ein Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenberg (vom 29. April 2014) vor. Darin wird festgestellt, dass sich der Brunnen mitten in einem Getreidefeld befindet und keine Zufahrtsmöglichkeit besteht. Außerdem liegt der Wasserspiegel in einer Tiefe von ca. 8 m, daher ist das Wasser mit der vorhandenen Pumpe nicht ansaugbar (max. Tiefe 7,5 m). Aus diesen Gründen ist der Brunnen für die Feuerwehr nicht brauchbar. Im Bereich der Ebnersiedlung stehen zwei Hydranten zur Verfügung, mit denen das Auslangen gefunden wird.

Die im Zuge des Verfahrens zur Löschung des Wasserbenutzungsrechtes „Wassergenossenschaft Emersiedlung“ festgehaltene Nutzung des Schachtbrunnens für Feuerlöschzwecke kann daher aufgelassen werden. Dem Grundeigentümer wird die fachgerechte Beseitigung der Anlage aufzutragen sein. Der Gemeinde dürfen aus der Auflassung keine Kosten oder Haftungen erwachsen.

Beschluss:

Auf Basis der Mitteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenberg vom 29. April 2014 wird auf die im Zuge des Verfahrens zur Löschung des Wasserbenutzungsrechtes „Wassergenossenschaft Emersiedlung“ festgehaltene Nutzung des Schachtbrunnens für Feuerlöschzwecke verzichtet. Somit kann der Schacht aufgelassen werden. Der Grundeigentümer wird verpflichtet, die fachgerechte Beseitigung der Anlage auf seine Kosten durchzuführen. Der Gemeinde dürfen aus der Auflassung keine Kosten oder Haftungen erwachsen.

10. Aufhebung der Verordnung über die Erlassung einer Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für den "Zehentweg" aufgrund Unzuständigkeit des Gemeinderates; Beratung und Beschlussfassung

Mit Beschluss vom 18. März 2014 erließ der Gemeinderat eine Verordnung, welche eine 30 km/h-Zonenbeschränkung für die Gemeindestraße „Zehentweg“ zum Inhalt hatte. Im Rahmen der Verordnungsprüfung gem. § 101 Oö. GemO 1990 idgF. wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung festgestellt, dass die gegenständliche Verordnung von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde. Grund dafür bildet die Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 2. Juli 2013, mit der die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960 (Erlass von Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf die Bürgermeisterin übertragen wurden.

Folglich ist die vom Gemeinderat erlassene Verordnung vom 18. März 2014 wieder vom selbigen Gremium aufzuheben. Ein entsprechender Entwurf der Aufhebungsverordnung wird präsentiert.

Beschluss:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 18. März 2014, womit eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h für die Gemeindestraße „Zehentweg“ erlassen wurde, wird aufgehoben. Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf über die Aufhebungsverordnung wird genehmigt.

11. Martin Riedlinger, Ebengasse 45 - Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates betreffend Ausnahme vom Wasseranschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33; Beratung und Beschlussfassung über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Bescheidbeschwerdeerhebung

Mit Eingabe vom 18. April 2014 (beim Gemeindeamt eingelangt am 22. April 2014) erhob Martin Riedlinger, Ebengasse 45, 4040 Lichtenberg, für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 19.03.2014, Zl. 810/3-2013/2014 hem, mit welchem die Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz abgewiesen und der Bescheid der Bürgermeisterin bestätigt wurde. Die Beschwerde wird vollinhaltlich vorgetragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung. Gem. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ist ein sogenanntes Vorverfahren bei Beschwerdeerhebung durch die Behörde durchzuführen. Einerseits ist die Beschwerde formal zu prüfen (rechtzeitig, zulässig), andererseits hat die Behörde verfahrensrelevante Entscheidungen zu treffen.

Formale Prüfung:

Rechtzeitig: Die Frist für die Einbringung der Beschwerde beträgt vier Wochen nach Zustellung des Bescheides II. Instanz (GR); der Bescheid wurde am 24.03.2014 übernommen und die

Berufungsfrist endete aufgrund des Feiertages (Ostermontag 21.04.2014) am Dienstag, 22.04.2014. Eingelangt ist die Beschwerde am 22.04.2014 und somit rechtzeitig.

Zulässig: Die Beschwerde wurde schriftlich, rechtzeitig und formell richtig beim Gemeindeamt eingebracht und ist somit als zulässig zu werten.

Entscheidungen für das weitere Verfahren:

Gem. § 14 (1) Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz steht es im Verfahren über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit) der Behörde (Gemeinderat) frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Gem. § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat das Verwaltungsgericht, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat gem. § 28 Abs. 3 das Verwaltungsgericht über Beschwerden in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Wenn der Gemeinderat daher Widerspruch im Sinne dieser Bestimmung erhebt, darf das Landesverwaltungsgericht nicht in der Sache selbst entscheiden, sondern kann den Berufungsbescheid des Gemeinderates nur entweder bestätigen oder aufheben, aber eben nicht eine abweichende Entscheidung treffen, wozu er ansonsten grundsätzlich berechtigt ist.

Beschluss:

Die Beschwerde von Martin Riedlinger, Ebengasse 45/3, 4040 Lichtenberg, gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 19.03.2014, betreffend Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, KG Lichtenberg, wird an das Landesverwaltungsgericht (unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens) weitergeleitet. Von einer Beschwerdevorentscheidung gem. § 14 Abs. 2 VwGVG wird abgesehen und es wird kein Widerspruch nach § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben.